

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. September 1993

235. Stück

649. Verordnung: Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Zollausschlußgebieten der Gemeinden Jungholz und Mittelberg

650. Verordnung: Mündelsicherheitsverordnung

651. Verordnung: Änderung der Studienordnung Betriebswirtschaft

649. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Zollausschlußgebieten der Gemeinden Jungholz und Mittelberg

Auf Grund des § 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Umrechnung der in DM erzielten Arbeitsverdienste und der sonstigen für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung relevanten, in DM angegebenen Einkommen hat mit 1 DM je 7,20 S zu erfolgen.

(2) Die Leistungen werden in DM-Beträgen berechnet, wobei 1 DM 6,40 S entspricht. Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgt in österreichischen Schillingen, wobei 1 DM 7,20 S entspricht.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft und gilt für alle Neuansprüche, die ab 1. Oktober 1993 geltend gemacht werden.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 389/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 754/1992, tritt mit Ablauf des 30. September 1993 außer Kraft. Sie ist aber auf alle vor dem 1. Oktober 1993 geltend gemachten Ansprüche, auch wenn der Anspruch ruhte, sowie auf Fortbezüge weiter anzuwenden.

Hesoun

650. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Mündelsicherheitsverordnung)

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bankwesengesetzes 1993, BGBl. Nr. 532/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach

Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. (1) Sparerkunden über Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld sind auf den Namen des Mündels auszustellen; sie haben neben dem Namen das Geburtsdatum des Mündels zu enthalten und sind mit einem deutlich sichtbaren Vermerk „Mündelgeld“ zu versehen.

(2) Die Verwendung eines Lösungswortes ist zulässig.

(3) Die Einlage ist nicht mehr als Mündelgeld zu führen, wenn die volle Handlungsfähigkeit des Mündels eingetreten ist.

(4) Mündelgeldspareinlagen sind in den Jahresabschlüssen gesondert auszuweisen.

§ 2. (1) Der Deckungsstock (§ 230 a ABGB) ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

(2) Kopien oder Ausfertigungen der Registerblätter zum Bilanzstichtag sind dem Bundesminister für Finanzen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

(3) Im Deckungsstock haftende Werte sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.

§ 3. (1) Das Deckungsregister (§ 66 BWG) ist laut Anlage einzurichten. Das Deckungsregister kann auch auf Datenträgern eingerichtet werden. /

(2) Kreditinstitute nach § 68 Abs. 2 Z 2 BWG haben den Stand der Mündelgeldspareinlagen in einem besonderen und laufend zu führenden Verzeichnis zu vermerken.

§ 4. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 Z 4 BWG ist vom Bankprüfer in den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Lacina

DECKUNGSREGISTERBLATT Nr.

per

I. Zu deckende Mündelspareinlagen:

S _____

II. Deckungswerte in mündelsicheren Wertpapieren auf Depot „Eigene Wertpapiere, Deckungsstock für Spareinlagen von Mündel“

Werte per _____ Anmerkung

III. Deckungswerte in Forderungen, für die der Bund oder ein Land haftet

Konto Nr. Name

Forderungsbetrag Anmerkung

IV. Deckungswerte in Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit

Konto Nr. Name

Forderungsbetrag Anmerkung

V. Deckungswerte in Bargeld

Betrag:

Kassa Nr.:

Deckungswerte insgesamt S _____

Unterschrift des registerführenden Kreditinstitutes:

651. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Betriebswirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 525/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienordnung Betriebswirtschaft), BGBl. Nr. 173/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 160/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“ der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung ist an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft besteht in beiden Studienzweigen aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfaßt für beide Studienzweige vier Semester. Der zweite Studienabschnitt umfaßt für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ vier Semester, für den Studiengang „Angewandte Betriebswirtschaft“ fünf Semester.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

4. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Erster Studienabschnitt“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der erste Studienabschnitt des Studienganges Betriebswirtschaft umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 68 Wochenstunden:

Name des Faches

Zahl der
Wochen-
stunden

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung	14—18
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	10—14
3. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: Grundzüge des Privatrechts, Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Grundzüge und Methoden der Soziologie	10—12
4. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der beiden unter Z 3 nicht gewählten Fächer	6—10
5. das andere der beiden unter Z 3 nicht gewählten Fächer	6—10
6. eine Fremdsprache	8—10
7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

6. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der erste Studienabschnitt des Studienganges Angewandte Betriebswirtschaft umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 75 Wochenstunden:

Name des Faches

Zahl der
Wochen-
stunden

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	14—18
2. Grundzüge der Informatik	8
3. relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6—10
4. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts	6—8
5. Englische Wirtschaftssprache	8
6. die zweite gewählte Fremdsprache	10—12
7. Arbeits- und Betriebssoziologie	4
8. Arbeits- und Betriebspsychologie	4
9. Angewandte Mathematik und Statistik	6—8
10. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

7. In § 4 Abs. 1 wird „§ 3 Abs. 2 Z 7“ ersetzt durch:

„§ 3 Abs. 1 Z 7 bzw. § 3 Abs. 2 Z 10“

8. In § 4 Abs. 2 wird „(§ 7 Abs. 4 AHStG)“ ersetzt durch:

„(§ 7 Abs. 2 AHStG)“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen der ersten Diplomprüfung sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. im Studiengang Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;

bb) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;

cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Grundzüge des Privatrechts,
Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler,
Grundzüge und Methoden der Soziologie;

2. im Studiengang Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;

bb) Grundzüge der Informatik;

cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;

dd) relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;

ee) Englische Wirtschaftssprache;

ff) die zweite gewählte Fremdsprache;

b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studiengang Betriebswirtschaft:

aa) eines der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

bb) das andere der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

cc) die gewählte Fremdsprache;

2. im Studiengang Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Arbeits- und Betriebssoziologie;

bb) Arbeits- und Betriebspsychologie;

cc) Angewandte Mathematik und Statistik.“

10. § 6 samt Überschrift lautet:

„Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt des Studienzweiges Betriebswirtschaft umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genann-

ten Prüfungsfächern im Ausmaß von 62 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10—14
2. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten	10—14
3. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen oder eine andere besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten	10—14
4. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften	8—12
5. Grundzüge des öffentlichen Rechts	6—10
6. nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das den Studiengang sinnvoll ergänzt	6—10

(2) Der zweite Studienabschnitt des Studienganges Angewandte Betriebswirtschaft umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Pflichtfächern im Ausmaß von 72 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12—16
2. nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter Betrieblicher Informationssysteme), insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fremdenverkehr, Marketing und Internationales Management, Organisations-, Personal- und Managemententwicklung	je 10—14
3. relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik	6—8
4. Englische Wirtschaftssprache	8
5. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer: Angewandte Informatik, die gewählte zweite Fremdsprache	6—8

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden	
6. nach Wahl des Kandidaten: relevante Teilbereiche des Privat- rechts, relevante Teilbereiche des öffentli- chen Rechts	6	11. Dem § 7 Abs. 1 wird angefügt: „Im Studiengang Angewandte Betriebswirtschaft setzt die Zulassung zu den Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern „Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre“ und „Besondere Betriebswirtschafts- lehren“ (§ 8 Abs. 2 lit. a Z 1 und 2) die Absolvierung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 4 bzw. des Projektstudiums gemäß § 6 Abs. 6 voraus.“
7. eine Lehrveranstaltung, die das Praxissemester (§ 6 Abs. 4 bis Abs. 7) aufarbeitet.	2	12. § 8 Abs. 1 lit. a Z 3 lautet: „3. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Ver- waltung und der öffentlichen Wirtschaftsunter- nehmungen oder eine andere besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kan- didaten;“
8. eine Arbeitsgemeinschaft, welche die Angewandte Betriebswirtschaft wissenschaftstheoretisch und phi- losophisch vertieft sowie in histori- scher oder wissenschaftsgeschicht- licher oder soziologischer Weise erfaßt	2	13. § 8 Abs. 1 lit. b Z 2 lautet: „2. das vom Kandidaten gemäß § 13 gewählte Fach, das den Studiengang sinnvoll ergänzt.“ 14. § 8 Abs. 2 lautet: „(2) Im Studiengang „Angewandte Betriebswirt- schaft“ sind im Rahmen der zweiten Diplomprü- fung a) Diplomprüfungsfächer: 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; 2. nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter Betrieblicher Informati- onssysteme) nach Maßgabe des vorhande- nen Lehrangebotes, insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fremdenverkehr, Marketing und Internationales Manage- ment, Organisations-, Personal- und Manage- mententwicklung; 3. relevante Teilbereiche der Volkswirt- schaftstheorie und der Volkswirtschafts- politik; 4. Englische Wirtschaftssprache; 5. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer: Angewandte Informatik, die gewählte zweite Fremdsprache; b) Vorprüfungsfächer: nach Wahl des Kandidaten: relevante Teilbereiche des Privatrechts, relevante Teilbereiche des öffentlichen Rechts.“
(3) Zur praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbil- dung im Studiengang Betriebswirtschaft sind im Studienplan Praktika oder andere Lehrveranstal- tungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen, vorzusehen. Das Ausmaß darf, sofern eine Feriapraxis vorgese- hen ist, acht Wochen und, sofern Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, acht Semesterwochenstun- den nicht überschreiten.		15. § 9 Abs. 2 lautet: „(2) Das Thema der Diplomarbeit im Studien- gang „Betriebswirtschaft“ ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Di- plomprüfung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzweifächer entnom- men wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“
(4) Im Rahmen des Studienganges Angewandte Betriebswirtschaft ist zur Erprobung und praxis- orientierten Anwendung im zweiten Studienab- schnitt ein auf die betriebswirtschaftlich-praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Praktikum in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.		
(5) Das Praktikum gemäß Abs. 4 ist in einem Teil in der Dauer von 16 Wochen oder in zwei Teilen in der Dauer von je acht Wochen in insgesamt ein oder zwei Betrieben oder außeruniversitären Institutio- nen, die eine berufsvorbildende Praxis vermitteln können, abzulegen. Der Umfang des Praktikums gilt als 16, der Umfang jedes Teiles als acht Semesterwochenstunden. Die näheren Regelungen hat der Studienplan zu treffen.		
(6) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums gemäß Abs. 4 oder eines Teiles davon, so kann anstelle desselben ein Projektstu- dium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden.		
(7) Das Praktikum (Abs. 4) oder das Projektstu- dium (Abs. 6) ist in einem Semester zu absolvieren. Für Entscheidungen hinsichtlich der Einrechnung (§ 20 AHStG) des Praktikums gemäß Abs. 4 bzw. dessen Ersatz durch ein Projektstudium gemäß Abs. 6 ist der Vorsitzende der Studienkommission zuständig.“		

16. Die Abs. 3 bis 8 des § 9 erhalten die Bezeichnungen „(4) bis (9)“ und dem § 9 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Studienzweig „Angewandte Betriebswirtschaft“ ist das Thema der Diplomarbeit den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

17. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausländische Studierende, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

18. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Akademische Grade“

19. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums eines der beiden Studienzweige der Studienrichtung Betriebswirtschaft ist der akademische Grad „Magi-

stra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums einer der beiden Studienzweige der Studienrichtung Betriebswirtschaft ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, zu verleihen.“

20. Dem bisherigen Text des § 17 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.“

(3) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 bis 9, 12 Abs. 6, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 651/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Busek